OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602319/5/FP

Datum:
Linz, 16. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von C.B., geb. x, X, M., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 2. Jänner 2018, GZ: VerkR96-4864-2017, wegen einer Übertretung des FSG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 73 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 2. Jänner 2018 verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 365 Euro (168 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Bf weil er ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 23. Jänner 2018 rechtzeitig Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst, (sinngemäß) behauptete, der meldungslegende Beamte sei bei der Kontrolle nicht anwesend gewesen und habe die Kontrolle ohne Erlaubnis auf einem Privatgrundstück stattgefunden.
Der Bf verfüge zudem über eine „Fahrerlaubnis B“ und solle unschuldig bezahlen, weil die Behörde zu inkompetent sei, diese zu registrieren. Der Firma Österreich sei es überdies nicht gestattet, „solche strafen zu stellen geschweige die per Ersatzhaft einzutreiben“.
Der Bf beantrage eine öffentliche mündliche Verhandlung am Verfassungsgerichtshof und würde, wenn es sein müsse, bis ans oberste Gericht gehen.

Die Strafe sei zudem zu hoch. Der Bf habe kein Einkommen und 20.000 Euro Schulden und müsse 200 Euro an Unterhalt für einen Sohn bezahlen.

Der Bf ersuche um schnellst mögliche Bearbeitung, damit „diese Lächerlichkeit“ alsbaldig abgeschlossen sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 5. Februar 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Es hat für 14. August 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt, die der Bf trotz zweimaliger Ladung (per Post und per E-Mail) und Aufforderung den von ihm in seinen Eingaben genannten Führerschein mitzubringen, unbesucht ließ.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 23. April 2017 den auf ihn zugelassenen PKW Peugeot mit dem Kennzeichen X, von der Therme Geinberg kommend, auf der Geinberger Dorfstraße und wurde im Bereich der Liegenschaft Dorfstraße 6 angehalten und einer Fahrzeug- und Lenkerkontrolle unterzogen.
[Anzeige, Niederschrift ON 7]

Der Bf verfügt über die Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern (Mopedausweis). Er stellte am 26. August 2008 einen Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigungen der Klassen AM und B. Der Antrag wurde jedoch zurückgezogen. Es wurde keine Lenkberechtigung erteilt. [Führerscheinregister Beilagen ./A und ./B; AV vom 13. und vom 27. Februar 2018]

Der Bf verfügt über kein Einkommen, hat 20.000 Euro Schulden und ist unterhaltspflichtig für einen Sohn (200 Euro/m). [Vorbringen]

Der Bf war zum Zeitpunkt der Tat viermal rechtskräftig wegen Verkehrsdelikten, einmal wegen eines Verstoßes gegen das SPG vorbestraft. [Auszug Verwaltungsstrafregister]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Aus der vorliegenden Anzeige und der Niederschrift über die Einvernahme des Meldungslegers vor der belangten Behörde ergibt sich zweifelsfrei, dass der Bf sein auf ihn zugelassenes Fahrzeug auf der Geinberger Dorfstraße bis zur Liegenschaft Nr. 6 gelenkt hat. Der Bf bestreitet den Lenkvorgang auch gar nicht, sondern behauptet lediglich, dass die Kontrolle auf einem Privatparkplatz stattgefunden habe und der Meldungsleger bei dieser nicht anwesend gewesen sei. Der Bf behauptet weiter, dass er eine „Fahrerlaubnis B“ besitze.
Diese Behauptungen belegt der Bf nicht und erscheint auch nicht zur öffentlichen mündlichen Verhandlung in der er seine Behauptungen erklären oder unter Beweis stellen oder Anträge stellen hätte können.
Das Gericht hat die belangte Behörde am 13. Februar 2018 aufgefordert, den Führerscheinakt des Bf zu übermitteln, woraufhin diese am 27. Februar 2018 mitgeteilt hat, dass der Bf niemals über eine Lenkberechtigung verfügte (Aktenvermerke von den genannten Tagen).
Gegen seine Behauptungen spricht zudem das Führerscheinregister, das zwar einen Antrag des Bf auf Erteilung der Lenkberechtigung der Klasse B aus dem Jahr 2008 ausweist, jedoch ergibt, dass dieser Antrag zurückgezogen wurde. Auch die Behauptung, der Meldungsleger sei bei der Kontrolle nicht anwesend gewesen ist nicht nachvollziehbar, stammt doch die Anzeige vom 5. Mai 2017 von ihm, und hat er vor der belangten Behörde unter Wahrheitspflicht angegeben, am Tattag am Tatort gewesen zu sein. Es handelt sich hiebei um öffentliche Urkunden, denen besondere Beweiskraft zukommt, sodass es am Bf gewesen wäre, den von ihm behaupteten alternativen Sachverhalt nachzuweisen (vgl. Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132).

Vor diesem Hintergrund und angesichts des Unterlassens jeglicher Mitwirkung im Verfahren waren aufgrund des bloß globalen und substanzlosen Bestreitens des Bf, ohne nähere Konkretisierung und Stellung von Beweisanträgen, in dem durch eine Meldung eines Sicherheitswachebeamten eingeleiteten Verfahren keine weitere Ermittlungen zu führen (vgl. VwGH 20. September 1999, 98/21/0137).

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zugrundeliegende Bestimmungen:

§ 1 Abs. 3 FSG lautet:

§ 1. (1) …

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. …

§ 37 Abs. 1 FSG lautet:

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

III.2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Nach den Feststellungen hat der Bf ein Kraftfahrzeug auf der Geinberger Dorfstraßestraße, von der Therme Geinberg kommend gelenkt. Es handelt sich dabei, auch nach der im Akt erliegenden Übersichtskarte, zweifellos um eine Straße mit öffentlichem Verkehr und ergibt sich aus der Anzeige, dass der Bf vor dem Haus Nr. 6 angehalten wurde.

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch ein im Eigentum eines Privaten stehender Parkplatz eine Straße mit öffentlichem Verkehr, wenn nicht durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Abschrankung erkennbar ist, dass das Gegenteil zutrifft (Hinweis E 23.März 1999, 98/02/0343). Unter Benutzung für jedermann unter den gleichen Bedingungen ist zu verstehen, dass irgendeine denkbare Benützung im

Rahmen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs jedermann offen stehen muss. Der Begriff der Benützung unter den gleichen Bedingungen kann nicht so ausgelegt werden, dass die Einschränkung einer Benützungsart auf einen bestimmten Personenkreis allein der Straße den Charakter einer öffentlichen Verkehrsfläche entzöge (Hinweis E 23. März 1999, 98/02/0343)“. (VwGH 13. April 2017; Ro 2017/02/0015)
Das Vorbringen des Bf geht insofern ins Leere, wäre aber auch sonst nicht von Relevanz, weil mangels Beweisverwertungsverbots im österreichischen Verwaltungsrecht auch allenfalls rechtswidrig beschaffte Beweismittel zu verwerten sind.

Der Bf verfügt ausweislich des Führerscheinregisters über keine Lenkberechtigung der Klasse B, die zum Lenken eines PKW erforderlich wäre. Der Bf behauptet in seinen Eingaben zwar kursorisch „eine Fahrerlaubnis B“ zu besitzen und hat auch schon im Rahmen der Kontrolle dargestellt, einen Scheckkartenführerschein zu besitzen, die Behörde sei lediglich zu inkompetent seinen Führerschein zu registrieren. Der Bf stellt seine Angaben aber nicht unter Beweis und konkretisiert nicht, worauf er sein Vorbringen stützt. Obwohl es ihm angesichts seine Vorbingens leicht möglich gewesen sein hätte müssen, das Dokument von dem der Bf behauptet, es sei ein Führerschein, dem Gericht vorzulegen, hat es der Bf vorgezogen nicht zur Verhandlung zu erscheinen.
Der Bf hat insofern keinerlei Hinweise geliefert, die dafür sprechen könnten, dass der Bf tatsächlich über eine Lenkberechtigung verfügt.

Er hat daher den objektiven Tatbestand der zugrundeliegenden Bestimmung erfüllt, weil er, ohne im Besitz einer Lenkberechtigung zu sein, auf öffentlichen Straßen einen PKW gelenkt hat.

III.2.2. Subjektive Vorwerfbarkeit

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat kein ihn entlastendes Vorbringen erstattet.

Es liegt auf der Hand, dass der Bf um die Erforderlichkeit einer österreichischen Lenkberechtigung weiß und bewusst ohne eine solche ein Fahrzeug gelenkt hat. Der Bf wusste insofern um das Fehlen einer Lenkberechtigung. Dennoch entschloss er sich, ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen zu lenken. Er wäre zweifelsfrei in der Lage gewesen gesetzgemäß zu handeln, hätte er das Lenken eines KFZ einfach unterlassen können.

Das Gericht geht daher davon aus, dass der Bf zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt hat.

III.3. Zur Strafhöhe

III.3.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens. Innerhalb dieses Rahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen. (vgl. Weilguni, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

III.3.2. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG gehört zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl VwGH 27.2.2004, 2004/02/0025). Die der Bestrafung zugrunde liegende Handlung schädigt in erheblichem Ausmaß das Interesse, dem die Strafdrohung dient, nämlich jenes an der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durch den Ausschluss von nicht lenkberechtigten Personen an der Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr, sodass der objektive Unrechtsgehalt selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen als erheblich anzusehen ist.

Der Bf hat vorsätzlich gehandelt und ist vier Mal wegen Verkehrsdelikten vorbestraft. Er zeigt sich in seinem Vorbringen vollkommen uneinsichtig. Seine Darstellung, nach dem „Menschenrechtsgesetzbuch“ brauche man keinen Führerschein und sei „die Firma Österreich“ nicht berechtigt Strafen zu verhängen, macht dies deutlich.

Es bedarf insofern einer für den Bf spürbaren Strafe, um ihn vor weiteren gesetzwidrigen Handlungen der gleichen Art abzuhalten.
Auch bei der schwierigen Einkommenssituation des Bf erachtet das Verwaltungsgericht eine Geldstrafe von 365 Euro also gerade 17 % der möglichen Höchststrafe angesichts des beträchtlichen Verschuldens, der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und der Vorstrafen des Bf als angemessen.
Eine niedrigere Strafe würde nicht ausreichen, den Bf von weiteren vergleichbaren Handlung abzuhalten.

Eine Ermahnung scheidet angesichts des beträchtlichen Verschuldens und der großen Bedeutung der verletzten Rechtsgüter aus.

III.4. Es ist insofern spruchgemäß zu entscheiden.
Vor dem Hintergrund seines vollständigen Unterliegens im Verfahren ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ein Kostenbeitrag iHv 20% der verhängten Geldstrafe aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die ggst. Entscheidung stützt sich auf die zitierte Judikatur. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Aufgrund der einzelfallbezogenen Beurteilung ist im Übrigen keine Verallgemeinerungsfähigkeit gegeben. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl